

Qualitätsbericht

Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe IV C „Struktur der Industrie, Handwerk, Energie, Gewerbeanzeigen“

Telefon: 06 11 / 75-2307, Fax: 06 11 / 75-3961 oder

E-Mail: energie-wasser@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten

Inhaltsübersicht

1	Allgemeine Angaben zur Statistik	2
2	Zweck und Ziele der Statistik.....	3
3	Erhebungsmethodik.....	3
4	Genauigkeit.....	3
5	Aktualität	4
6	Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit.....	4
7	Bezüge zu anderen Erhebungen:	4
8	Weitere Informationsquellen	4

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Erhebung über die Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Der Berichtszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Der Rücksendetermin für die Erhebungsunterlagen ist der 31. Januar nach Ende des Berichtsjahres.
- 1.4 **Periodizität:** jährlich
- 1.5 **Regionaler Erhebungsbereich:** Deutschland
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung (NACE)¹ – in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) – abgegrenzt und umfasst Einheiten der NACE 11 –Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen– und geht in die aggregierte Klassifikation „Energie“ (NACE Rev. 1) ein.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Die Erhebung wird bei den Produzenten von Erdgas und Erdölgas durchgeführt.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:** Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Tatbestände zu § 4 Nr. 2 EnStatG.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen

¹ NACE ist die Abkürzung von „Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).

einzigsten Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Name und Anschrift ist ausgeschlossen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Zum Programm der Erhebung über die Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten gehören die Merkmale Ein- und Ausfuhr und Abgabe von Gas.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Erhebung liefert Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Hauptnutzer der Erhebung über die Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, der Länderarbeitskreis Energiebilanzen sowie die Unternehmen selbst.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Fachspezifische Fragen oder Anregungen seitens der Hauptnutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Produzierendes Gewerbe“ eingebracht. Gefördert wird das Interesse der auskunftspflichtigen Unternehmen an den Ergebnissen dieser Erhebung durch Befragungsaktionen. Zusätzlich wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen sowie dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Die Erhebung über die Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten ist eine Primärerhebung bei Produzenten von Erdgas und Erdölgas. Es besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen und Betriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** Trifft nicht zu, da Totalerhebung.
- 3.3 **Hinweise auf Saisonbereinigungsverfahren:** Trifft nicht zu.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Landesämtern durchgeführt und vom Statistische Bundesamt zentral aufbereitet.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** Die tatsächliche Belastung der Unternehmen mit dem Ausfüllen des komplexen Fragebogens wurde durch eine entsprechende Abfrage in jüngster Zeit untersucht.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Der Erhebungsvordruck über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten, siehe Anhang.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Genauigkeit der Ergebnisse kann als hoch eingestuft werden.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** Trifft nicht zu.

- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Betriebe, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe bzw. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht diesem Bereich zugeordnet werden (Untererfassung). Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die **Antwortausfälle**, die sogenannten „echten Ausfälle“. Hierzu gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt. Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, können versehentliche Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden.

5 Aktualität

Die Bundesergebnisse liegen etwa 3 Monate nach Ende des Berichtszeitraums vor.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung über die Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten ist kurzfristig vollständig gegeben. Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge jedoch einer gewissen Dynamik, beispielsweise durch die Einführung neuer Wirtschaftszweigklassifikationen (1995, 2003). Änderung des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit. Seit 1991 ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland gegeben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen:

Erhebung über Aufkommen, Verwendung und Abgabe von Erdgas und Erdölgas der Produzenten.

8 Weitere Informationsquellen

Weitere Informationen enthalten folgende Veröffentlichungen: Ausgewählte Zahlen für die Energiewirtschaft, www.destatis.de .

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Erhebung wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt
Gruppe IV C „Struktur der Industrie, Handwerk, Energie, Gewerbeanzeigen“
65180 Wiesbaden
Tel: 0611 / 75 - 2307
Fax: 0611/ 75 - 3961
E-Mail: energie-wasser@destatis.de

Ihr Ansprechpartner ist Herr Kaiser.

Weitere Informationen finden Sie im gemeinsamen Internet-Portal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter

<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal>

Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten für das Jahr 2005

082 P

 Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer
PLZ, Ort

 Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben):

Rücksendung bis spätestens:

 Datum und Unterschrift der/des
Auskunftserteilenden:

 Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Tel.: +49 XXX - (Durchwahl)

 Ansprechpartner/in
Herr XXXXXXXXXXXX -(XXXX)
Frau XXXXXXXXXXXX -(XXXX)

Fax: XXXXXXXXXXXX -(XXXX)

 Ansprechpartner/in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

 E-Mail:
XXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

 Erläuterungen sowie allgemeine Hinweise
zum Ausfüllen finden Sie auf Seite 2.

Unternehmensnummer:

Postalische Anschrift der Behörde

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren !

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Produzenten von Erdgas und Erdölgas durchgeführt. Sie liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 4 Abs. 2 EnStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind auskunftspflichtig die Leitungen von Gasversorgungsunternehmen und die Leitungen von sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 14 EnStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und gesondert aufbewahrt. Der Fragebogen sowie die abgetrennten Teile werden spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmens-Nr. dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmens-Nr. werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1) geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABI, EU Nr. L 284 S. 1) und § 13 BStatG.

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift:

Name und Adresse des Unternehmens

Rücksendeanschrift

Name der Behörde
Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Zeilen-Nummerierung entsprechend dem monatlichen Fragebogen 069.
- 2** Die Mengen sind in „1 000 kWh“ (1 000 Kilowattstunden) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, H_o) zugrunde zu legen. Die Erlöse sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- 3** Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen zu machen. Die Gasabgabe im Inland (Zeilen 15 bis 26) ist außerdem nach Bundesländern getrennt aufzuführen, sofern sich das Versorgungsgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt.
- 4** Abgrenzung der Abnehmergruppen (siehe Klassifikation der Wirtschaftszweige) .

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2005. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2005 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Bemerkungen

(Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits, können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.)

**Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas
sowie Erlöse der Produzenten für das Jahr 2005**

Angaben für das gesamte Unternehmen	1	2	
	Zeile	Insgesamt	
		1000 kWh	1000 Euro
		1	2
Einfuhr	07		
3 Abgabe Inland insgesamt (Zeilen 16+20)	15		
Abgabe an Wiederverkäufer gesamt (Zeilen 17 bis 19)	16		
davon an: <u>Ferngasunternehmen</u>	17		
<u>Ortsgasunternehmen</u>	18		
<u>Erdgasproduzenten</u>	19		
4 Abgabe an Endabnehmer gesamt (Zeilen 21 bis 26)	20		
Elektrizitätsversorgung (WZ-Nr. 40.1)	21		
Wärmeversorgung (WZ-Nr. 40.3)	22		
Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ-Nr. 24)	23		
Übriges Produzierendes Gewerbe	24		
Private Haushalte	25		
Sonstige Endabnehmer	26		
darunter: <u>Abgabe an Erdgastankstellen</u>	27		
Ausfuhr	28		
Nicht erfasste Mengen/Messdifferenzen	29		
Abgabe insgesamt (Zeilen 15+28(+/-29))	30		

Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas sowie Erlöse der Produzenten für das Jahr 2005

Abgabe nach Bundesländern

1 Zeile	Land:	
	2 1 000 kWh	1 000 Euro
	1	2
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		

1 Zeile	Land:	
	2 1 000 kWh	1 000 Euro
	1	2
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		

1 Zeile	Land:	
	2 1 000 kWh	1 000 Euro
	1	2
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		

1 Zeile	Land:	
	2 1 000 kWh	1 000 Euro
	1	2
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		

Falls noch weitere Länderaufgliederungen erforderlich sein sollten, bitte Zusatzblatt beifügen.

Zusatzblatt

**Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas
sowie Erlöse der Produzenten für das Jahr 2005**

082 P

Abgabe nach Bundesländern

1 Zeile	Land:		
	2	1 000 kWh	1 000 Euro
		1	2
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

1 Zeile	Land:		
	2	1 000 kWh	1 000 Euro
		1	2
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

1 Zeile	Land:		
	2	1 000 kWh	1 000 Euro
		1	2
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

1 Zeile	Land:		
	2	1 000 kWh	1 000 Euro
		1	2
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

Falls noch weitere Länderaufgliederungen erforderlich sein sollten, bitte Zusatzblatt beifügen.

Auszug aus der
Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003 –
 Übersicht der Abnehmergruppen

082 P

Endabnehmer	WZ-Schlüssel
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	24
Elektrizitätsversorgung	40.1
Wärmeversorgung	40.3

Übriges Produzierendes Gewerbe	WZ-Schlüssel
Kohlenbergbau, Torfgewinnung	10
Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen	11
Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	12
Erzbergbau	13
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	14
Ernährungsgewerbe	15
Tabakverarbeitung	16
Textilgewerbe	17
Bekleidungsgewerbe	18
Ledergewerbe	19
Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)	20
Papiergewerbe	21
Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	22
Kokereien, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	23
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	25
Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	26
Metallerzeugung und -bearbeitung	27
Herstellung von Metallerzeugnissen	28
Maschinenbau	29
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	30
Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.Ä.	31
Rundfunk- und Nachrichtentechnik	32
Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren	33
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	34
Sonstiger Fahrzeugbau	35
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen	36
Recycling	37
Gasversorgung	40.2
Wasserversorgung	41
Baugewerbe	45

Sonstige Endabnehmer	WZ-Schlüssel
Landwirtschaft und Jagd	01
Forstwirtschaft	02
Fischerei und Fischzucht	05
Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	50
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	51
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	52
Gastgewerbe	55
Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	60
Schifffahrt	61
Luftfahrt	62
Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	63
Nachrichtenübermittlung	64
Kreditgewerbe	65
Versicherungsgewerbe	66
Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	67
Grundstücks- und Wohnungswesen	70
Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungs-personal	71
Datenverarbeitung und Datenbanken	72
Forschung und Entwicklung	73
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, a.n.g.	74
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	75
Erziehung und Unterricht	80
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	85
Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	90
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)	91
Kultur, Sport und Unterhaltung	92
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	93
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99